

# Lacustre Vereinigung Bodensee (LVB)

## Statuten

### **Art. 1 Name', Sitz, Dauer**

Unter dem Namen «Lacustre Vereinigung Bodensee» (LVB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die LVB hat ihren Sitz an der Adresse des Sekretariates. Sie besteht auf unbestimmte Zeit und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

### **Art. 2 Zweck**

Die LVB ist die Klassenvereinigung aller Lacustre-Eigner auf den unter Art. 3 aufgeführten Seen. Die LVB setzt sich für die Interessen der Lacustre-Klasse ein und stellt die Information innerhalb der Eigner sicher.

Die LVB fördert den Zusammenhalt der Mitglieder.

### **Art. 3 Struktur**

Die Lacustre Vereinigung Bodensee ist Teil der Lacustre Vereinigung. Die Flotte umfasst folgende Seen:

- Bodensee, Rhein, deutsche und österreichische Seen

### **Art. 4 Autorität**

Die Lacustre Vereinigung Bodensee akzeptiert die Lacustre Vereinigung als alleinige Vertreterin der Lacustre-Klasse gegenüber von Swiss Sailing.

Bei Streitigkeiten innerhalb der Lacustre-Flotten fungiert der Vorstand der Lacustre Vereinigung als Schlichtungs- und Entscheidungsstelle.

## **Art. 5 Mitglieder, Ein- und Austritt, Ausschluss**

1. Die LVB besteht aus:

a) Ehrenmitgliedern

b) Aktivmitgliedern mit und ohne Boot

unterteilt in:           - Aktiv-Einzelmitglieder  
                              - Aktiv-Familienmitglieder

c) Passiv Mitglieder ohne Boot

unterteilt in:           - natürliche Personen  
                              - juristische Personen

2. Bei Familienmitgliedschaften erlangen alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder die Aktivmitgliedschaft.

3. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht für alle Vereinsorgane und Vereinsgeschäfte der LVB.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen gewählt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Als besondere Auszeichnung kann die Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen einen Ehrenpräsidenten wählen. Voraussetzung für das Ehrenpräsidium sind die Ehrenmitgliedschaft und frühere Präsidentschaft der Flotte. Es kann maximal einen Ehrenpräsidenten geben. Der Ehrenpräsident hat das Recht jederzeit und mit Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5. Der Eintritt der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt mit schriftlicher Anmeldung.

6. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung.

7. Der Ausschluss von Mitgliedern wird durch den Vorstand ausgesprochen. Berufung an die Generalversammlung ist möglich.

## **Art. 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus ca. 6-9 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie 4-6 weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand kann auch durch Regionalvertreter erweitert werden. Vorstandsämter können auch zusammengelegt werden. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auch an Nichtvorstandsmitglieder delegieren.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Er ist wiederwählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist zur einmaligen Ausgabe von bis zu Fr. 5'000.-- berechtigt, jedoch sollten Fr. 10'000.-- pro Geschäftsjahr ohne vorherige Genehmigung durch eine Versammlung nicht überschritten werden.

Für die LVB sind der Präsident und der Kassier je einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand bereitet alle an der Generalversammlung zu behandelnden Traktanden vor.

Der Vorstand erstellt ein Jahresprogramm für die LVB.

Der Vorstand vertritt die Flotte nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten der Lacustre Vereinigung, in welchen die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und stellt diesbezüglich Anträge.

Der Präsident vertritt die LVB an der Lacustre Vereinigung als Vize-Präsident.

Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen sowie zu den Generalversammlungen ein und leitet diese. Er hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten über die Tätigkeit der LVB .

Der Vize-Präsident leitet in Abwesenheit des Präsidenten stellvertretend Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der Kassier verwaltet die Kasse der Flotte. Er führt über Einnahmen und Ausgaben eine geordnete Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung. Er ist unter anderem für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und die Beitragszahlung an die Lacustre Vereinigung besorgt.

Sämtliche Rechnungen sind vom Präsidenten oder vom entsprechenden Ressortchef zu visieren.

## **Art. 7 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einladung für die Generalversammlung muss mindestens 30 Tage im voraus allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Hat ein Mitglied eine eMail Adresse, genügt eine Einladung per eMail der Schriftform. Die Einladung enthält die Traktanden der Generalversammlung. Nur über traktandierte Geschäfte kann abgestimmt werden. Diskussionen können über alle anstehenden Fragen geführt werden.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand der LVB eingereicht werden. Der Vorstand nimmt die Anträge in die Traktandenliste auf.

Die Generalversammlung entscheidet, wo nicht anders vermerkt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Abnahme des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und

- Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte;
- Reglement der Jahreswertung;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
- Wahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Revisoren;
  - Aufnahme von Ehrenmitgliedern mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden;
  - Wahl eines Ehrenpräsidenten;
  - Änderung der Statuten mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden;
  - Entscheid über Berufungen gegen Sanktionen und Ausschlüsse, die der Vorstand ausgesprochen hat.

## **Art. 8 Vereinsvermögen, Haftung**

Das Vereinsvermögen soll für die in Art. 2 hiavor festgelegten Zwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 Auflösung**

Die Auflösung der LVB kann in einer Urabstimmung mit 3/4 der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen geht mit der Auflösung in folgender Reihenfolge an eine der folgenden Organisationen über: LVB Nachfolgevereinigung, Lacustre Vereinigung, Jugend Regatta Förderverein e.V., Bodensee Seglerverband

## **Art. 10 Allgemeines**

Für alle in den Statuten nicht geregelten Fälle finden Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Die Statuten wurden am 17. Januar 2009 von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Konstanz, 17. Januar 2009

Der Vize-Präsident:

